

Universität Leipzig

Wahlordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 26. März 2013

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsräte und die Wahl der ausländischen Studierenden zum Referat Ausländischer Studierender an der Universität Leipzig.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen nach § 1 sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen der Fachschaftsräte finden nach Fachschaften getrennt, die Wahl des Referats Ausländischer Studierender universitätsweit statt.
- (3) Die Wahlen finden auf Basis von Wahlvorschlägen statt. Die Wähler_innen können darüber hinaus weitere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen und Stimmen für diese abgeben.
- (4) Die Wahlen werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form einer personalisierten Verhältniswahl entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die

einzelnen Wahlvorschläge und diejenigen weiteren wählbaren Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Methode Sainte-Laguë). Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag oder eine Vorgeschlagene beziehungsweise ein Vorgeschlagener keine Stimme, so wird diese oder dieser bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag und jede weitere wählbare Person, auf die Stimmen entfallen sind, wird die Summe der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. Ein Sitz wird an die erste Vorgeschlagene oder den ersten Vorgeschlagenen des Wahlvorschlags oder die Person vergeben, zu dem oder der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. Vorgeschlagene und weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, ohne dass sie einen Sitz erhalten haben, werden in derselben Weise geordnet und sind Nachrücker_innen.

- (5) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bestimmt die zufällige Reihung die Reihenfolge. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker_innen. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind keine Nachrücker_innen.
- (6) Ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine zufällige Reihung herbeizuführen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dies gilt auch für Entscheidungen, die nach dieser Wahlordnung ausdrücklich durch Losentscheid herbeizuführen sind.
- (7) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Fachschaftsräten sind diejenigen Mitglieder der Student_innenschaft der Universität Leipzig, die der jeweiligen Fachschaft zugeordnet sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wähler_innen in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fachschaft eingetragen sind.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar zum Referat Ausländischer Studierender sind diejenigen Mitglieder der Student_innenschaft der Universität Leipzig, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft inne haben.
- (4) Student_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben nach § 5 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht; die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Gremium aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der oder die Wahlleiter_in. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der oder die Wahlleiter_in wird aus der Mitte der Student_innenschaft durch den Student_innenRat gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres.
- (3) Der oder die Wahlleiter_in ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie oder er gibt die Wahlausschreibung und die

weiteren zur Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Student_innenschaft bekannt.

- (4) Der Wahlausschuss wird aus der Mitte der Student_innenschaft durch den Student_innenRat gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Vorsitz im Wahlausschuss hat, und sechs weiteren Student_innen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er von der oder dem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Dem Wahlausschuss obliegen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen der Student_innenschaft,
 2. Durchsetzung dieser Wahlordnung,
 3. Entscheid in Anfechtungen nach § 17,
 4. Erstellung der Wahlausschreibungen,
 5. Information des Student_innenRates über seine Tätigkeit und
 6. Wahrnehmung aller ihm durch den Student_innenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Der oder die Wahlleiter_in bestellt für jede Fachschaft im Benehmen mit dem Wahlausschuss und auf Vorschlag des jeweiligen Fachschaftsrates und des Referats Ausländischer Studierender, sofern ein solcher unterbreitet wird, einen Wahlvorstand. Einem Wahlvorstand sollen wenigstens drei Student_innen der jeweiligen Fachschaft angehören. Die Wahlvorstände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer_innen).
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der oder die Wahlleiter_in, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Verzeichnis der Wähler_innen

- (1) Der oder die Wahlleiter_in ist für die Erstellung eines Verzeichnisses der Wähler_innen, im Weiteren Verzeichnis genannt, das nach Fachschaften untergliedert ist, verantwortlich. Es muss folgende Angaben enthalten:
 1. Fachschaft,
 2. laufende Nummer,
 3. Vor- und Zuname
 4. Matrikelnummer,
 5. Status als ausländische Studentin oder ausländischer Student im Sinne der Satzung der Student_innenschaft,
 6. Raum für Erklärungen zur Fachschaftszugehörigkeit,
 7. Raum für Vermerk "Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen",
 8. Raum für Vermerk "Stimmabgabe" und
 9. Bemerkungen.
- (2) Student_innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben eine Erklärung darüber ab, bei der Wahl welches Fachschaftsrates sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine solche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des Tages der Schließung des Verzeichnisses, wird die Zuordnung entsprechend dem ersten Hauptfach oder dem ersten Kernfach vorgenommen.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zur Schließung berichtigt. Es kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 4 Satz 2 wird ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck erstellt.
- (4) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis in seinen Teilen unter Angabe des Datums geschlossen. Es wird während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung beim Wahlamt der Universität Leipzig und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung der Teilverzeichnisse erfolgt bei den Wahlvorständen.
- (5) Gegen
 1. die Nichteintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann die oder der Betroffene,

2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des Tages der Schließung des Verzeichnisses Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Der oder die Wahlleiter_in trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Verzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der oder die Wahlleiter_in das Verzeichnis. Eine Berichtigung des Verzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Verzeichnis vermerkt.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der oder die Wahlleiter_in erlässt spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an der Aushangstelle des Student_innenRates als Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht. Weitere Aushänge sollen an den amtlichen Aushangstellen der Universität Leipzig, bei den örtlichen Wahlvorständen und durch den Student_innenRat sowie die Fachschaftsräte im Internet erfolgen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die zu wählenden Gremien,
 3. die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den jeweiligen Fachschaftsräten gemäß § 8 Abs. 2 dieser Wahlordnung und dem Referat Ausländischer Studierender gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 08. Juli 2011,
 4. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachschaften angehören, nur in einer Fachschaft wahlberechtigt sind,
 5. die Amtszeit der zu wählenden Gremien,
 6. Ort und Zeitraum der Auslage des Verzeichnisses,
 7. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Verzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
 8. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraums und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 9. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,

10. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
11. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
13. Verweis auf das Auszählverfahren,
14. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 7 Wahltermin

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierende Sitzung der Fachschaftsräte zwei Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode stattfinden kann.
- (2) Die Stimmabgabe ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale sind mindestens 6 Stunden, in der Regel durchgängig, zu öffnen, die späteste Öffnung muss 11:00 Uhr erfolgen. Die früheste Schließung darf 15:00 Uhr erfolgen. Eine Öffnung des Wahllokals ist nur zur vollen oder zur halben Stunde möglich. Die Zeit der Öffnung des Wahllokals kann für die Wahl der einzelnen Fachschaftsräte variieren.

§ 8 Amtszeit und Anzahl der Sitze

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt vorbehaltlich § 19 ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit beginnt
 - a) mit dem 1. April eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:
 - a1) Afrikanistik/Orientalistik,
 - a2) Kunstgeschichte,
 - a3) Theaterwissenschaft,
 - a4) Germanistik/DLL,
 - a5) Deutsch als Fremdsprache/Herderinstitut,
 - a6) Anglistik/Amerikanistik,
 - a7) Slavistik/Sorabistik,
 - a8) Klassische Philologie und Komparatistik/Romanistik, Magisternebenfach Frankreichstudien,

- a9) Erziehungswissenschaften,
- a10) Soziologie,
- a11) Kulturwissenschaften,
- a12) Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
- a13) Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- a14) Informatik,
- a15) Mathematik,
- a16) Psychologie,

b) mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:

- b1) Theologie,
- b2) Jura,
- b3) Geschichte,
- b4) Kunstpädagogik & Musikwissenschaften,
- b5) Archäologie,
- b6) Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie,
- b7) Politikwissenschaft,
- b8) Wirtschaftswissenschaften,
- b9) Sportwissenschaften,
- b10) Medizin,
- b11) Zahnmedizin,
- b12) Biowissenschaften/Pharmazie,
- b13) Physik und Meteorologie,
- b14) Geographie und Geowissenschaften,
- b15) Chemie und Mineralogie,
- b16) Veterinärmedizin.

- (3) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann durch begründeten Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates mit Genehmigung des Wahlausschusses geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag mitzuteilen. Die Mindestanzahl der zu besetzenden Sitze beträgt vier, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze.
- (4) Die Amtszeit der Referent_innen des Referats Ausländischer Studierender beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Fachschaftsräte und des Referats Ausländischer Studierender werden, für die Wahlen der Fachschaftsräte getrennt nach Fachschaftsräten, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge). Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welches Gremium sie betreffen; die Angabe der Fachschaft ersetzt die Erklärung nach § 5 Abs. 2. Ein Wahlvorschlag muss
 1. Vor- und Zunamen,
 2. Matrikelnummer,
 3. Studiengang und
 4. die Unterschrift der oder des Kandidierendenenthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die oder der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und die oder der Zweitgenannte als ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter.
- (4) Wahlvorschläge können nur innerhalb einer Frist von drei Wochen eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachschaft sie gelten sollen oder
 4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind.

- (6) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber_innen zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 4. die nicht wählbar sind.
- (7) Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 5 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 6 Nr. 1 und 2 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne von Absatz 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 5 und 6. Diese Entscheidungen werden der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.
- (8) Der oder die Wahlleiter_in gibt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahlvorstände sind zu informieren.

§ 10

Vorbereitung der Wahl

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jede Fachschaft Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgestellt. Diese enthalten Raum für die Eintragung von bis zu drei anderen wählbaren Personen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen.

- (4) Für die Wahl der ausländischen Student_innen zum Referat Ausländischer Studierender sind gesonderte Stimmzettel und Umschläge bereitzustellen. Diese sind von den Stimmzetteln der sonstigen Wahlen unterscheidbar.
- (5) Im Übrigen entscheidet der oder die Wahlleiter_in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der oder die Wahlleiter_in bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. In einer Fachschaft können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, jedoch dürfen zu keinem Zeitpunkt zwei Wahlräume einer Fachschaft geöffnet sein. Der oder die Wahlleiter_in und die Wahlvorstände treffen Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) Solange ein Wahlraum für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen ständig wenigstens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Wahlhelfer_innen im Wahlraum anwesend sein; es muss ständig ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Der oder die Wahlleiter_in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahlraum nach Prüfung ihrer Eintragung im Verzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die Stimmberechtigten begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort ihren Stimmzettel und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (4) In jedem Wahlvorgang kann die oder der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sie oder er durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Personen sie oder er wählt. Der oder die

Wahlberechtigte kann auch bis zu drei andere für das jeweilige Gremium wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen. Sie oder er kann vorgeschlagenen oder einzutragenden Personen bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere vorgeschlagene oder einzutragende Personen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Eintragungen nach Satz 3 sind in lesbarer Schrift und unter Angabe von Name, Vorname und, soweit zur eindeutigen Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer personenbezogener Daten wie Anschrift, Studiengang oder Matrikelnummer der wählbaren Person vorzunehmen.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler_innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die bei den Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, und die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten

Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten sind zulässig. Der oder die Wahlleiter_in lässt der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Verzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Verzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) Die Briefwähler_innen müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und den in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) Der oder die Briefwähler_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Abs. 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass der beigefügte Stimmzettel eigenhändig oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet wurde.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert

und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.

- (6) Wahlumschläge werden nicht verwendet, wenn in einem Wahlkreis keine Briefwahl beantragt wurde.

§ 13 Auszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll spätestens am siebenten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer_innen bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn keine Person gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar oder für eine andere Wahl gültig ist,
 3. wenn er ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,
 4. wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 erfolgt oder gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 zurückzuweisen ist,
 5. wenn der Stimmzettel einen beleidigenden oder, unbeschadet der Möglichkeit der Eintragung von Personen gemäß § 11 Abs. 4, auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 6. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind oder
 7. wenn auf dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Ist eine auf dem Stimmzettel eingetragene Person nicht für das jeweilige Gremium wählbar oder nicht eindeutig identifizierbar, sind lediglich die auf sie entfallenden Stimmen ungültig.

- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag und weitere wählbare Personen entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der oder die Wahlleiter_in stellt nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 15 Abs. 3 für jede Wahl
 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und weitere wählbare Personen entfallen sind, und
 4. die Gewähltenfest.
- (2) Der oder die Wahlleiter_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang entsprechend § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 15

Wahlniederschriften und Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis

festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall

1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer_innen,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
 6. Angaben zu Briefwähler_innen und
 7. Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 4. die Wähler_innenverzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahlniederschriften, Wähler_innenverzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter_innen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter aufbewahrt.

§ 16

Annahme der Wahl

- (1) Der oder die Wahlleiter_in verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Soweit die Gewählten in einen zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, gilt die Wahl als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.
- (3) Diejenigen Gewählten, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, erklären die Annahme der Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Benachrichtigung.

- (4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Person nach, die in der Liste der Nachrücker_innen an nächster Stelle steht. Sind keine Nachrücker_innen vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (5) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb ihrer oder seiner Fachschaft unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Eine Anfechtung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten ist entbehrlich, wenn der Wahlausschuss von Tatsachen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 zu einer Begründetheit der Anfechtung führen würden, Kenntnis erlangt und er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Verzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Verzeichnisses gewählt wie bei

der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Die Fristen können hierzu, auf Vorschlag des Wahlausschusses durch Beschluss des Student_innenRates, verkürzt werden, soweit dies der ordentlichen Durchführung der Wahl nicht entgegen steht. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der oder die Wahlleiter_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 18

Zusammentreten der Organe

Die Fachschaftsrate treten unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Amtszeit zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 19

Besondere Bestimmung für die Änderung des Wahlturnus der Fachschaftsrate

- (1) Die Änderung des in § 8 Abs. 2 festgelegten Wahlturnus für einzelne Fachschaftsrate erfolgt auf Antrag des betroffenen Fachschaftsrates mit der Mehrheit der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates. Ein solcher Antrag kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder des betroffenen Fachschaftsrates gestellt werden und ist in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Änderung des Wahlturnus möglich.
- (2) Eine Änderung des Beginns der Amtszeit eines Fachschaftsrates muss spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag der im Semester vor dem angestrebten Amtszeitbeginn stattfindenden Wahl beschlossen werden. Die Amtszeit des vor Inkrafttreten der Änderung amtierenden Fachschaftsrates endet vorzeitig mit dem Tag des Amtsantritts des neugewählten Fachschaftsrates.

**§ 20
Fristen**

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 21
Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 4. Mai 2012 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innen-Rates.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Ergibt sich in Anwendung dieser Wahlordnung ein offenkundig zweckwidriges Verfahren, so haben die zuständigen Stellen ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme der in der Wahlordnung der Universität Leipzig in der jeweils geltenden Fassung geregelten Grundsätze auszuüben.

Leipzig, den 26. März 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin